



Gemeindeamt Bürs

Bezirk Bludenz, Vorarlberg

AKTENZAHL: 101/2003

A-6706 Bürs, am 08.09.2003

Tel. 05552/62812-74

Fax 05552/62812-85

VERORDNUNG

betreffend die Erlassung eines beidseitigen Halte- und Parkverbotes entlang des Aulandweges, Straßenabschnitt vom Kreisverkehr L 82 bis zum Kreuzungsbereich mit dem Almteilweg

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 in Verbindung mit § 94 d, Z. 4 der Straßenverkehrsordnung, BGBl.Nr. 159/1960, i. d. g. F., sowie mit Beschluß des Gemeindevorstandes am 08.09.2003 wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden und der Ordnung des ruhenden Verkehrs und zum Schutze von Personen die sich in diesem Bereich aufhalten verordnet:

I.

Entlang des Aulandweges ist vom Kreisverkehr L 82 bis zur Kreuzung mit Almteilweg das Halten und Parken in beiden Fahrtrichtungen verboten. Das rasche Auf- und Abladen geringerer Warenmengen ist vom Halteverbot ausgenommen.

II.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 Z. 13b StVO 1960, samt den dazugehörigen Zusatztafeln mit der Aufschrift „Ausgenommen Zustelldienste“ und „Anfang“ bzw. „Ende“ in Kraft.

Der Bürgermeister: